

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Noser Engineering AG für Dienstleistungen im Softwarebereich

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen Noser Engineering AG („Beauftragte“) und dem Auftraggeber (je eine Partei und zusammen die Parteien) für Dienstleistungen im Softwarebereich, z.B. Beratung, Schulung, Unterstützung bei Projekten des Auftraggebers, Wartungs- und Supportleistungen.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Geltung, auch wenn sie Bestellungen beigelegt werden.

2. Definitionen

- 2.1. „Schutzrechte“: sämtliche Rechte an immateriellen Gütern, z.B. Software (Urheber-, Patent- und Markenrechte etc.).
- 2.2. „Verbundenes Unternehmen“: eine rechtliche Einheit, welche direkt oder indirekt (i) im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Partei steht; oder (ii) das Eigentum oder die Kontrolle über eine Partei besitzt; oder (iii) mit einer Partei unter der gleichen Eigentümerschaft oder Kontrolle steht.
- 2.3. „Vertrag“: ein von beiden Parteien unterzeichneter Einzelvertrag über Dienstleistungen, inklusive Anhänge bzw. spätere Änderungen gemäss Artikel 12.3. Eine von der Beauftragten schriftlich akzeptierte Bestellung bzw. eine vom Auftraggeber schriftlich akzeptierte Offerte gilt ebenfalls als Vertrag.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Die Beauftragte bleibt während 60 Tagen an eine Offerte gebunden.
- 3.2. Der Vertrag soll mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - i. Beschreibung der Dienstleistungen;
 - ii. Dauer und Terminplanung, inklusive verantwortliche Personen;
 - iii. Ausführungsort;
 - iv. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gemäss Artikel 4.3;
 - v. Art und Höhe der Vergütung;
 - vi. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen sowie andere besondere Bestimmungen.

4. Ausführung

- 4.1. Die Beauftragte verpflichtet sich, die Dienstleistungen sorgfältig zu erbringen. Diese werden vom Hauptsitz der Beauftragten in Winterthur bzw. ihren Zweigniederlassungen in Root und Worblaufen erbracht.
- 4.2. Die Beauftragte darf mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für die Erbringung der Dienstleistungen Dritte beiziehen, wobei der Auftraggeber die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund verweigern darf.
- 4.3. Der Auftraggeber hat die folgenden Mitwirkungspflichten:
 - i. Beistellung der im Vertrag beschriebenen Daten und Informationen;
 - ii. Beistellung von fachlich kompetentem Personal mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. für die Koordination);
 - iii. Beistellung von spezifischer Hardware und Software, welche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendig sind.
- 4.4. Bei den im Vertrag festgelegten Terminen und Fristen handelt es sich um unverbindliche Plandaten. Die Beauftragte verpflichtet sich, kommerziell vernünftige Anstrengungen zu unternehmen, um diese Plandaten einzuhalten.
- 4.5. Die Beauftragte ist nicht für Verzögerungen in der Terminplanung verantwortlich, welche durch eine unvollständige, nicht vertragsgemässe oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers verursacht werden. Da-

durch verursachter Mehraufwand bei der Beauftragten geht zulasten des Auftraggebers.

- 4.6. Beide Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der Dienstleistungen vorschlagen. Die Beauftragte wird den Auftraggeber innert angemessener Frist über deren Machbarkeit sowie Einfluss auf Termine und Kosten informieren. Änderungen (inklusive Vergütung und Terminplan) sind von den Parteien in einem unterzeichneten Nachtrag zum Vertrag festzuhalten.
- 4.7. Sofern bei der Erbringung der Dienstleistungen Software hergestellt bzw. angepasst wird (z.B. im Rahmen von Wartungs- und Pflegeleistungen), erfolgt die Lieferung in Objektcode, auf Wunsch der Auftraggeberin auch in Quellcode.
- 4.8. Erfüllungsort ist der im Vertrag genannte Ausführungsort. Mangels Angaben gilt der Sitz der Beauftragten als Erfüllungsort.

5. Vergütung

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Beauftragten die im Vertrag vereinbarte Vergütung zu bezahlen (Festpreis oder nach Aufwand), zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 5.2. Bei einer Vergütung nach Aufwand mit Kostendach informiert die Beauftragte den Auftraggeber rechtzeitig vor Erreichen des Kostendachs. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, in Bezug auf die noch nicht erbrachten Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten, sofern er nicht schriftlich einem erhöhten Kostendach zustimmt. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 5.3. Die Beauftragte ist berechtigt, dem Auftraggeber notwendige Reisespesen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen separat in Rechnung zu stellen. Dazu gehören insbesondere angemessene Auslagen für Transport-, Hotel- und Verpflegungskosten.
- 5.4. Für die Rechnungsstellung gilt:
 - i. Festpreis: 50% nach Unterzeichnung des Vertrags und 50% nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen.
 - ii. Vergütung nach Aufwand: am Ende jedes Monats (inklusive Rapport);
 - iii. Spesen: am Ende jedes Monats.
- 5.5. Die Beauftragte informiert den Auftraggeber rechtzeitig über Mehraufwand gemäss Artikel 4.5. Dieser wird nach den dann geltenden Stundenansätzen der Beauftragten nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.6. Rechnungen sind ohne Abzug innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Ohne Mitteilung des Auftraggebers innert der Zahlungsfrist gilt eine Rechnung als akzeptiert.

6. Rechte

- 6.1. Nach vollständiger Bezahlung der Vergütung gehen allfällige Eigentums- und Schutzrechte an Software, welche die Beauftragte bei der Erbringung der Dienstleistungen geschaffen hat, auf den Auftraggeber über. Drittrechte an Software gemäss Artikel 4.3 iii. bleiben vorbehalten. Sämtliche Rechte an anderen immateriellen Gütern (z.B. Urheberrechte an Dokumentationen und Schulungsunterlagen) bzw. vorbestehende Rechte der Beauftragten verbleiben bei der Beauftragten. Die Auftraggeberin erhält daran lediglich ein beschränktes internes Nutzungsrecht.
- 6.2. Die Beauftragte verpflichtet sich, die auf die Auftraggeberin übergegangenen Eigentums- und Schutzrechte an Software nicht anderweitig zu verwerten. Die Beauftragte ist jedoch unbeschränkt und zeitlich unlimitiert berechtigt, Komponenten der Software intern zu nutzen bzw. im Rahmen anderer kommerzieller Projekte zu verwerten. Ein Widerruf dieses Rechts ist nicht möglich.
- 6.3. Die Beauftragte ist in jedem Fall berechtigt, das Wissen sowie die Ideen, Konzepte und Verfahren, welche sie im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen für den Auftraggeber entwickelt hat, uneingeschränkt zu nutzen.

7. Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 7.1. Während fünf Jahren nach Erbringung der Dienstleistungen stellt die Beauftragte den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten in der Schweiz frei, sofern diese Schutzrechte bereits im Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistungen bestanden.
- 7.2. Dem Auftraggeber stehen gegenüber der Beauftragten keine Ansprüche zu, wenn die Schutzrechtsverletzung nicht der Beauftragten zuzurechnen ist.

8. Haftung

- 8.1. Für schuldhaft verursachte Schäden aus einem Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet die Beauftragte höchstens bis zum Betrag der vereinbarten Vergütung. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden, inklusive entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 8.2. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, welche eine Beschränkung der Haftung ausschliessen.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, geheime, vertrauliche, nicht öffentliche und nicht allgemein zugängliche Tatsachen, Daten und Informationen der anderen Partei geheim zu halten und nur denjenigen Mitarbeitern und Verbundenen Unternehmen offenzulegen, welche diese für die Erfüllung des Vertrags benötigen. Die Offenlegung an Dritte ist untersagt, unter Vorbehalt von Artikel 4.2.
- 9.2. Sofern eine behördliche Verfügung oder gerichtliches Urteil die Herausgabe von vertraulichen Informationen anordnet, ist die andere Partei unverzüglich zu informieren.
- 9.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtungen gelten, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und enden 3 Jahre nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.

10. Anstellungsverzicht

- 10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich und seine Verbundenen Unternehmen, keine Mitarbeiter der Beauftragten direkt oder indirekt abzuwerben. Bei Verletzung dieser Verpflichtung schuldet der Auftraggeber der Beauftragten eine Konventionalstrafe in der Höhe des vertraglichen Bruttojahreslohns (inklusive variable und andere Lohnbestandteile) des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 100'000.--.
- 10.2. Diese Verpflichtung gilt, solange die Parteien in Vertragsbeziehungen gestützt auf diese AGB stehen und endet ein Jahr nach vollständiger Erbringung der Dienstleistungen aus dem letzten Vertrag.

11. Kündigung

- 11.1. Unter Vorbehalt von Artikel 11.2 können beide Parteien einen Vertrag mit einer Frist von dreissig Tagen schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen. Der Auftraggeber hat der Beauftragten die bis zur Wirksamkeit der Kündigung geleisteten Dienstleistungen zu vergüten.
- 11.2. Ein Wartungs- und Supportvertrag für Software über eine befristete Laufzeit wird automatisch um die gleiche Laufzeit verlängert, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Ein Wartungs- und Supportvertrag mit unbestimmter Laufzeit kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Gültigkeit der AGB. Diese AGB sind auf sämtliche Verträge für Dienstleistungen zwischen den Parteien anwendbar. Neue AGB treten 30 Tagen nach deren Zustellung an den

Auftraggeber für bestehende und zukünftige Verträge in Kraft, sofern der Auftraggeber der Beauftragten nicht innert 10 Tagen schriftlich mitteilt, dass er mit den neuen AGB nicht einverstanden ist. Auf noch nicht vollständig erfüllte Verträge bleiben in diesem Fall die ursprünglichen AGB anwendbar.

- 12.2. Abtretung und Übertragung. Die Parteien sind nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen. Ausgenommen ist der Vergütungsanspruch der Beauftragten.

12.3. Schriftform. Ein Vertrag sowie dessen Abänderung und Ergänzung bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

12.4. Mitteilungen. Mitteilungen zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag sind gültig unterzeichnet per Kurrier, Briefpost oder Fax an die im Vertrag angegebenen Adressen der Parteien zu senden. Eine Mitteilung an die Beauftragte ist an den CEO und COO zu richten.

12.5. Rangfolge der Vertragsbestandteile. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der verschiedenen Bestandteile eines Vertrags gilt die folgende Rangfolge:

- i. Vertrag;
- ii. Offerte;
- iii. AGB;
- iv. Bestellung.

12.6. Anwendbares Recht. Auf diese AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.7. Gerichtsstand. Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aus diesen AGB und die gestützt darauf zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge.